



An

DEN EINWOHNERRAT EMMEN

42/09 **Konzessionsvertrag mit den Centralschweizerischen Kraftwerken CKW**

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen den Antrag zur Unterzeichnung des Konzessionsvertrages mit den Centralschweizerischen Kraftwerken CKW.

1 Ausgangslage

Der heutige Konzessionsvertrag mit der Centralschweizerischen Kraftwerke AG (CKW), Luzern, stammt aus dem Jahr 1992 und ist auf eine feste Vertragsdauer von 20 Jahren abgeschlossen worden. Erfolgt keine Kündigung, bleibt er für weitere zwei Jahre in Kraft. Der bisherige Konzessionsvertrag wurde weder von der CKW noch von der Gemeinde gekündigt.

Die CWK versorgt im Kanton Luzern 80 Gemeinden mit elektrischer Energie, zum grössten Teil direkt bis zum Endkunden. Für die Verlegung von Leitungen auf öffentlichem Grund muss die CKW an die Gemeinden Gebühren zahlen – sogenannte Konzessionsabgaben. Die Leitungen selbst gehören der CKW und werden auch von ihr unterhalten und betrieben.

2 Vorbemerkungen

Mit dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes am 1. Januar 2009 ist eine schrittweise Öffnung des Schweizer Strommarktes erfolgt. Dadurch haben sich auch die Spielregeln im offenen Strommarkt geändert. Jedermann kann im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung Kraftwerke bauen, elektrischen Strom produzieren und damit Handel betreiben. Auf der Produktions- und Handelsebene herrscht freier Wettbewerb. Auf der anderen Seite wird auch jedem Stromkonsumenten (Industrie, Gewerbe, Haushalt etc.) der uneingeschränkte Netzzugang gewährt. Dieser freie Zugang erfolgt schrittweise. Die Übertragung und Verteilung der elektrischen Energie, d.h. das Netz, bleibt – wie in allen Staaten, in welchen der Elektrizitätsmarkt geöffnet ist – weiterhin ein Monopol. Wenn eine Gemeinde die Versorgung ihres Gebietes mit elektrischer Energie an einen Privaten delegiert, so muss sie diesem das Recht erteilen, ihr Verwaltungsvermögen (Strassen, Trottoirs, Plätze usw.) für die Errichtung eines Elektrizitätsverteilnetzes zu benutzen. Dies wird in einem Konzessionsvertrag geregelt.

Zudem steht allen das Recht zu, den produzierten Strom in das bestehende Übertragungs- und Verteilnetz einzuspeisen. Die Entschädigung für die Netznutzung erfolgt entfernungsunabhängig. Bei Ausübung des Netzzugangs (Belieferung durch einen Dritten) wird der Kunde somit Rechnung für zwei Dienstleistungen erhalten, die eine von seinem Stromlieferanten, die andere vom Netzbetreiber für die Übertragung und Verteilung (Netznutzung). Der zur Genehmigung unterbreitete Konzessionsvertrag betrifft ausschliesslich die Netznutzung, den Transport. Mit diesem Vertrag behält die CKW ihr Recht zur Benutzung von Grundeigentum der Gemeinde zum Erstellen des Verteilnetzes. Wegen der Marktöffnung ist sie verpflichtet, über dieses Netz Strom auch von anderen Anbietern zu transportieren. Dessen ungeachtet braucht sie das Recht zur Erstellung und zum Betrieb dieses Netzes im Grundeigentum der Gemeinde. Dieses Recht wird ihr mit der Konzession erteilt. Mit Abschluss des neuen Konzessionsvertrages verändert sich die Stellung der Gemeinde im Hinblick auf die Öffnung des Elektrizitätsmarktes nicht. Der Betrieb des Verteilnetzes wird für die nächsten 25 Jahre sichergestellt und die CKW wird verpflichtet, das Gemeindegebiet mit elektrischer Energie zu versorgen.

3 Warum braucht es einen neuen Konzessionsvertrag

Der heutige Konzessionsvertrag ist mit dem neuen Stromversorgungsgesetz nicht mehr vereinbar. Bis zum 1. Januar 2009 mussten alle Kunden im Versorgungsgebiet der CKW den Strom von der CKW beziehen. Die Konzession, die die CKW den Gemeinden entrichtet, wird im bis 2012 gültigen, heutigen Konzessionsvertrag auf der Basis der erzielten Stromeinnahmen berechnet. Wie bereits vorstehend erwähnt, wird neu zwischen Strompreis und Netznutzung unterschieden. Während der Strompreis dem freien Handel unterliegt, besteht für die Netznutzung noch immer ein Monopol. Der Strompreis und das Netznutzungsentgelt werden in Zukunft gesondert erhoben und auf der Rechnung separat ausgewiesen. Folglich können die Konzessionsgebühren nicht mehr auf der Basis der Stromeinnahmen berechnet werden, sondern sind künftig auf der Basis der Netznutzungsentgelte festzusetzen.

4 Warum soll der Konzessionsvertrag vorzeitig angepasst werden

Der Konzessionsvertrag mit der CKW läuft am 31. Dezember 2012 ab. Die Gemeinden wurden von der CKW gebeten, die Verträge vorzeitig, das heisst auf den 1. Januar 2010, aufzulösen und durch den neuen Konzessionsvertrag zu ersetzen. Einerseits führt die Berechnung der Konzessionsgebühren auf der Basis der erzielten Stromeinnahmen zu Schwierigkeiten, andererseits besteht sowohl seitens der Gemeinden als auch der CKW ein Interesse an einer einheitlichen Vertragsdauer aller Gemeinden im Kanton Luzern. Die Gemeinden erhalten für die frühzeitige Auflösung einen zusätzlichen Rabatt um die Differenz der Einnahmen, zwischen dem alten und neuen Konzessionsvertrags, auszugleichen.

5 Was sind die wichtigsten Vertragsinhalte

5.1 Gleichbehandlung

Der Konzessionsvertrag verpflichtet die CKW zur Gleichbehandlung aller Gemeinden.

5.2 Pflichten der CKW als Netzbetreiberin

Die CKW verpflichtet sich, ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Stromnetz zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Weiter hat sie die Stromkunden im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei die Netznutzung zu gewähren.

5.3 Versorgungspflicht der CKW

Die Versorgungspflicht der CKW als Stromlieferantin wird im Konzessionsvertrag ausdrücklich festgehalten. Damit sichert sich die Gemeinde die Versorgung ihres Gemeindegebietes mit Energie.

5.4 Dezentral erzeugte Energie

Mit der Verpflichtung der CKW die dezentral erzeugte Energie in ihr Netz einzuspeisen, werden die Anstrengungen der Gemeinde zur Schonung der Umwelt gewürdigt.

5.5 Öffentliche Beleuchtung

Die Gemeinde bleibt wie bisher Eigentümerin der öffentlichen Beleuchtung. Lieferung, Erstellung, Erweiterung, Unterhalt und Entsorgung wird grundsätzlich an die CKW übertragen.

5.6 Gemeindeentschädigung oder Konzessionsgebühr

Neu werden folgende Konzessionsgebühren vereinbart:

10 % auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Niederspannung

7,5 % auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Mittelspannung

5 % auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Hochspannung

Die Konzessionsgebühren werden nach dem neuen Konzessionsvertrag leicht sinken. Dies ist ein gewolltes Verhandlungsergebnis. Politik und Wirtschaft üben auf die Gemeinden einen erheblichen politischen Druck zur Mässigung aus. Die Gemeinden bzw. der Verband Luzerner Gemeinden VLG haben sich deshalb entschlossen, durch eine leichte Senkung der Konzessionsgebühren ihren Beitrag zur Reduktion der öffentlichen Abgaben auf dem Strom zu leisten.

5.7 Verpflichtungen und Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde erteilt wie bisher der CKW das ausschliessliche Recht zur Erstellung und zum Betrieb der elektrischen Verteilanlagen auf dem öffentlichen Grund (Sondernutzungskonzession). Wenn die Gemeinde eine Nutzung des Bodens beabsichtigt, die mit der Linienführung der CKW-Verteilanlagen nicht vereinbar ist, muss die CKW die Anlagen auf eigene Kosten verlegen.

5.8 Vertragsdauer

Der neue Konzessionsvertrag sieht eine Vertragsdauer von 25 Jahren vor. Die CKW hätte gerne eine noch längere Vertragsdauer gehabt. Im bisherigen Konzessionsvertrag beträgt die Konzessionsdauer 20 Jahre. Vergleiche mit andern Leitungen (Abwasser-, etc.) sprechen eher für langfristige Bindungen, da sonst die Gefahr besteht, dass nicht mehr investiert wird. Konzessionsdauern von 25 Jahren sind heute eher am unteren Limit und in der Strombranche durchaus üblich. Die Gemeinde hat die Sicherheit, dass das Leitungsnetz unterhalten wird und die CKW weiss, dass sie in das Leitungsnetz investieren kann. Dafür sorgt übrigens auch die Bundesgesetzgebung, die den Betreibern einen qualitativen Unterhalt ihrer Netze vorschreibt. Der Konzessionsvertrag wird über 25 Jahre, das heisst bis am 31. Dezember 2034, abgeschlossen.

Schlussfolgerung

Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, den Konzessionsvertrag mit den Centralschweizerischen Kraftwerken CKW zu unterzeichnen.

6 Antrag

1. Vollmacht an den Gemeinderat zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit den Centralschweizerischen Kraftwerken CKW betreffend Versorgung der Gemeinde Emmen mit elektrischer Energie gemäss Beilage
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Emmenbrücke, 19. August 2009

Für den Gemeinderat:

Gemeindepräsident
Dr. Thomas Willi

Gemeindeschreiber
Patrick Vogel

Beilage:

- Konzessionsvertrag